

**Niederschrift**  
**über die 25. Sitzung des Stadtrates Unkel der Wahlperiode 2019 – 2024 am**  
**22.03.2022**

Diese Niederschrift besteht aus den Seiten 658 bis 706  
mit den **Beschlüssen 336 bis 351**

Tagungsort:           Übungsraum der Sporthalle am Sonnenberg  
                            Unkel, Schulstraße 6  
Sitzungsbeginn:      19:00 Uhr  
Sitzungsende:         20:38 Uhr

Die Einladung erfolgte am 11.03.2022 unter Beachtung des § 34 Abs. 3 GemO.

**Sitzungsteilnehmerinnen und Sitzungsteilnehmer:**

<b>Vorsitzender:</b>	Hausen, Gerhard
<b>Stadtrat Unkel</b>	Conrad, Ludwig Efferoth, Christian Haller, Michael Küpper, Günter Laschefschi, Christiane Mönch, Manfred Müller, Heinz-Peter Mußhoff, Alfons Naaß, Volker Plöger, Wolfgang Schmitz, Daniel Stolte-Herdler, Claudia Thomalla, Volker Prof. Dr. von Keitz, Wolfgang von Wülfing, Knut Winkelbach, Andrea Winkelbach, Markus Zeise, Holger
<b>Ferner anwesend:</b>	Bierwirth, Martin (Zuhörer) Bölefahr, Hanns (BUWBF - Gast) Jammel, Torsten (Bauhofleitung) Jax, Frank (Bauhofleitung) Reeder, Wolfgang (BUWBF - Gast)
<b>Abwesend: entschuldigt:</b>	Euskirchen, Wilfried Haller, Susanne Schober, Georg Schuster, Dirk
<b>Schriftführer:</b>	Herschbach, Thomas

**Tagesordnung:****öffentliche Sitzung:**

- 1 Einwohnerfragestunde
- 2 Gemeinsame Erklärung der im Stadtrat vertretenen Fraktionen zum Krieg gegen die Ukraine
- 3 Neufassung der Friedhofssatzung der Stadt Unkel (Vorlagen-Nr.: 1032/19-24)
- 4 Neufassung der Friedhofsgebührensatzung der Stadt Unkel (Vorlagen-Nr.: 1033/19-24)
- 5 Antrag der CDU-Fraktion - Bebauungspläne
- 6 Stadtsanierung:
  - Aktualisierung der Kosten- und Finanzierungsübersicht zum ISEK
  - Weiteres Vorgehen betr. Umgestaltung Rheinpromenade (Vorlagen-Nr.: 1050/19-24)
- 7 Vergaben
  - 7.1 Straßenbeleuchtungskonzept 2021/2022  
Erneuerung von Leuchten(köpfen) im Stadtteil Unkel-Scheuren  
Vergabe (Vorlagen-Nr.: 1013/19-24)
  - 7.2 Erneuerung der Straßenbeleuchtungsanlage "Siebengebirgsstraße", Teil 2 (Haus Nr. 7 bis "Im Pösten")  
Vergabe  
Bereitstellung überplanmäßiger Mittel (Vorlagen-Nr.: 1017/19-24)
  - 7.3 Straßenbeleuchtungskonzept 2021/2022  
Erneuerung der Straßenbeleuchtung in der "Honnefer Straße", Unkel-Scheuren  
Vergabe  
Bereitstellung überplanmäßiger Mittel (Vorlagen-Nr.: 1016/19-24)
  - 7.4 Vergabe - Artenschutz Fachgutachten
- 8 Mitteilung über erfolgte Vergaben
- 9 Straßenbeleuchtungsvertrag  
Anpassung der Vertragsanlagen (Vorlagen-Nr.: 1027/19-24)
- 10 Einvernehmen zu Planungen und Bauvorhaben Dritter
  - 10.1 Einvernehmen zu Planungen Bauvorhaben Dritter (Vorlagen-Nr.: 1059/19-24)
  - 10.2 Einvernehmen zu Planungen und Bauvorhaben Dritter (Vorlagen-Nr.: 1060/19-24)
  - 10.3 Einvernehmen zu Planungen und Bauvorhaben Dritter (Vorlagen-Nr.: 1065/19-24)
  - 10.4 Einvernehmen zu Planungen und Bauvorhaben Dritter (Vorlagen-Nr.: 1036-1/19-24)
- 11 Mitteilungen und Anfragen

**nichtöffentliche Sitzung:**

- 12 Vorschlag an das Kuratorium zur Wahl der/des Vorsitzenden der Bürgerstiftung "Willy-Brandt-Forum" Unkel
- 13 Grundstücksangelegenheiten  
Verkauf einer Teilfläche aus dem städtischen Grundstück Gemarkung Unkel, Flur 7, Nr. 73/13. (Vorlagen-Nr.: 1037/19-24)

- 14 Hausnummerierung der Stadt Unkel  
15 Mitteilungen und Anfragen

### öffentliche Sitzung:

- 16 Bekanntmachung der im nichtöffentlichen Teil gefassten Beschlüsse

Der Vorsitzende eröffnet die Sitzung, begrüßt die Anwesenden und stellt die ordnungsgemäße form- und fristgerechte Einladung sowie die Beschlussfähigkeit des Stadtrates Unkel fest. Er teilt mit, dass für die Sitzung ursprünglich eine Rückkehr in den städtischen Ratssaal geplant war. In Anbetracht der steigenden Inzidenzzahlen und aufgrund des Umstandes, dass der Übungsraum noch nicht durch Flüchtlinge genutzt werde, habe noch die Möglichkeit bestanden, die Sitzung im Übungsraum abhalten zu können.

Namentlich begrüßt der Vorsitzende die Beigeordneten Wolfgang Plöger, Markus Winkelbach und Günter Küpper sowie die Bauhofleitung Frank Jax und Torsten Jammel.

Er begrüßt ebenfalls den Zuhörer Martin Bierwirth sowie als Gäste Wolfgang Reeder und Hanns Bölefahr und bittet im Anschluss an die Sitzung die Stadtbeigeordneten und die Fraktionsvorsitzenden zu einem Gespräch.

Er weist darauf hin, dass das Protokoll vertretungsweise von Büroleiter Thomas Herschbach erstellt wird.

Aus aktuellem Anlass geht der Vorsitzende anschließend auf den Krieg gegen die Ukraine ein. Seine Ausführungen haben folgenden Wortlaut:

**„Angesichts des Krieges in der Ukraine bekundet auch die Stadt Unkel ihre Solidarität mit den dort lebenden Menschen. Die Ereignisse und die Bilder aus der Ukraine erschüttern uns. Die Invasion durch Russland ist auf das Schärfste zu verurteilen! Plötzlich herrscht Krieg inmitten Europas. Die Leittragenden sind die Menschen.**

**Unsere volle Solidarität gilt daher dem ukrainischen Volk.**

**Gemeinsam mit der Verbandsgemeindeverwaltung und den Gemeinden treffen wir Vorbereitungen, um die Menschen in unserer Turnhalle und im Übungsraum unterzubringen, die auf der Flucht sind.**

**Ein ausdrücklicher großer Dank geht an die Bauhofmitarbeiter, die dabei mit die Hauptlast tragen sowie den Bürgerinnen und Bürger, die private Unterkünfte zur Verfügung stellen.**

**Ein herzlicher Dank gilt gleichfalls den Vereinen, den Kirchengemeinden sowie den Gruppierungen und einfach auch nur einzelnen Bürgerinnen und Bürgern, die Hilfe in Unkel angeboten haben.**

***Wer aus der Ukraine flieht, wird auch in Unkel mit offenen Armen empfangen werden.***

***In Gedanken sind wir bei denjenigen, die mutig für ihr Land und die Freiheit kämpfen, aber auch bei allen, die Angehörige oder ihr Zuhause verloren haben“.***

Nachfolgend weist der Vorsitzende darauf hin, dass die Stadt mit den Fraktionsvorsitzenden eine Resolution zum Krieg gegen die Ukraine ausgearbeitet hat.

In diesem Zusammenhang bittet er um Ergänzung der Tagesordnung um den TOP 2 neu: „Gemeinsame Erklärung der im Stadtrat vertretenen Fraktionen zum Krieg gegen die Ukraine“ bei entsprechender Neunummerierung der nachfolgenden Tagesordnungspunkte. Es werden keine Einwände erhoben.

Dementsprechend wird die Tagesordnung um dem neuen Tagesordnungspunkt TOP 2 erweitert:

„Gemeinsame Erklärung der im Stadtrat vertretenden Fraktionen zum Krieg gegen die Ukraine“.

## **TOP 1 Einwohnerfragestunde**

Der Vorsitzende bittet die anwesenden Bürger um Wortmeldungen. Nachfolgend werden von Seiten der Einwohner keine Fragen an den Stadtrat gestellt.

## **TOP 2 Gemeinsame Erklärung der im Stadtrat vertretenen Fraktionen zum Krieg gegen die Ukraine**

Der Vorsitzende verliest den von ihm und den Vorsitzenden der im Rat vertretenen Fraktionen gezeichneten Text der Resolution:

**Unkel am Rhein**



**Die Kulturstadt**

### **Gemeinsame Erklärung von Stadtbürgermeister Gerhard Hausen und den Vorsitzenden der im Stadtrat Unkel vertretenen Fraktionen**

Das Unvorstellbare ist wahr geworden: Es herrscht wieder Krieg in Europa. Die Schrecken des Krieges bringen der ukrainischen Bevölkerung Tod, Leid und Zerstörung. Der schreckliche Angriff gegen die Ukraine verletzt die UN-Menschenrechts-Charta und ist ein eklatanter Bruch des Völkerrechts. Ein machtbesessener Verbrecher hat den Frieden in Europa zerstört.

Die Stadt Unkel sieht ihre Widmung als Kulturstadt auch in der Ausprägung als Ort der Mitmenschlichkeit, der Verständigung und des Friedens in Freiheit. Mit gleichem Recht für alle und dem Recht auf individueller Selbstverwirklichung. Deshalb unterstützt sie alle Bestrebungen, den Opfern des russischen Angriffskrieges gegen die Ukraine zu helfen.

Mehr als eine Million Bürgerinnen und Bürger der Ukraine sind bis jetzt vor dem Terror von Russlands Präsident Wladimir Putin geflüchtet. Aktuelle Vorhersagen gehen von einer Zahl von bis zu zehn Millionen Flüchtlingen aus. Für die Kulturstadt Unkel ist es daher ein Gebot der Nächstenliebe und ein Ausdruck ihres Selbstverständnisses, den aus der Ukraine flüchtenden Menschen beizustehen und sie bei sich aufzunehmen. Die Opfer des Angriffskrieges von Wladimir Putin befinden sich in einer existenziellen Notlage und benötigen dringend unsere Hilfe.

Die Stadt Unkel und ihre Bürgerinnen und Bürger lassen Notleidende nicht im Stich. Deshalb stellt die Stadt Unkel ihre Sporthalle mit dem Übungsraum als Notunterkunft für die ankommenden Flüchtenden

zur Verfügung. Wir sind zuversichtlich, dass auch die Bürgerinnen und Bürger der Stadt Unkel das ihnen Mögliche dafür tun, um die unschuldigen Flüchtenden, deren Heimat Gewalt angetan wird, zu unterstützen. Zugleich hoffen wir gemeinsam mit der Bevölkerung unserer Stadt auf ein Ende des Krieges mit einer selbstbestimmten Ukraine in Frieden und Freiheit.

**Gerhard Hausen**

Stadtbürgermeister

**Volker Naaß**

Fraktionsvorsitzender SPD

**Alfons Mußhoff**

Fraktionsvorsitzender CDU

**Wolfgang Plöger**

Fraktionsvorsitzender B90/DIE GRÜNEN

**Volker Thomalla**

Fraktionsvorsitzender FWG

Im Anschluss verleiht der Vorsitzende seiner Auffassung Ausdruck, dass es nach außen ein gutes Zeichen wäre, wenn auch der Stadtrat mit großer Mehrheit hinter der Erklärung stehen würde.

Der Vorsitzende stellt die Resolution wie vorgetragen zur Abstimmung.

### **Beschluss-Nr.; 336/19-24**

Abstimmungsergebnis:

19 Ja-Stimmen

0 Nein-Stimmen

0 Enthaltungen

einstimmig

### **TOP 3 Neufassung der Friedhofssatzung der Stadt Unkel**

Die letzte Anpassung der Friedhofssatzung der Stadt Unkel ist am 02.03.2015 erfolgt. Die sich in der Zwischenzeit veränderte Nachfrage von Bestattungsformen macht eine Überarbeitung der Friedhofssatzung und zur Wahrung der Übersicht eine komplette Neufassung erforderlich.

Nachfolgend werden nun die §§ aufgeführt, die in der Neufassung der Friedhofssatzung der Stadt Unkel abgeändert werden. Zur Verdeutlichung sind die Änderungen in Rot und Blau abgesetzt:

**Friedhofssatzung  
der Stadt Unkel  
vom 22.03.2022**

Der Stadtrat von Unkel hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153) in der jeweils geltenden Fassung sowie der §§ 2 Abs. 3, 5 Abs. 2 und 6 Abs. 1 Satz 1 des Bestattungsgesetzes (BestG) vom 04.03.1983 (GVBl. S. 69) in der jeweils geltenden Fassung am 22.03.2022 folgende Satzung beschlossen:

**Änderung zu § 6: Hinzufügung Abs. 5**

**§ 6**

**Ausführen gewerblicher Arbeiten**

- (1) Bildhauer, Steinmetze, Gärtner und sonstige mit der Gestaltung und Instandhaltung von Grabstätten befasste Gewerbetreibende bedürfen für Tätigkeiten auf dem Friedhof, vorbehaltlich anderweitiger gesetzlicher Regelungen, der vorherigen Zulassung durch die Friedhofsverwaltung, die gleichzeitig den Umfang der Tätigkeiten festlegt. Auf das Verwaltungsverfahren finden die Bestimmungen über die Genehmigungsfiktion nach § 42 a des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) mit der Maßgabe Anwendung, dass die Frist nach § 42 a Abs. 2 Satz 1 VwVfG vier Wochen beträgt. Das Verfahren kann über einen einheitlichen Ansprechpartner im Sinne des § 1 Abs. 1 des Landesgesetzes über die einheitlichen Ansprechpartner in Verwaltungsangelegenheiten vom 27.10.2009, GVBl. S. 355, in der jeweils geltenden Fassung abgewickelt werden.
- (2) Zugelassen werden nur solche Gewerbetreibende, die in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind.
- (3) Zugelassene Gewerbetreibende erhalten eine Berechtigungskarte. Diese ist dem Friedhofspersonal vom Gewerbetreibenden oder seinen Mitarbeitern auf Verlangen vorzuzeigen.
- (4) Die Zulassung kann entzogen werden, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 2 nicht mehr vorliegen und die Gewerbetreibenden trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung gegen die Bestimmungen der Friedhofssatzung verstoßen.
- (5) **Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen der Friedhöfe gereinigt werden. Der bei der Ausführung der Arbeiten anfallende Abfall ist auf eigene Kosten abzufahren.**

Änderung zu § 8 Abs. 2, S.2:

Die Särge für Kindergräber dürfen höchstens 1,50 m lang, 0,65 m hoch und im Mittelmaß 0,65 m breit sein. Dieser Satz soll wegfallen, da keine speziellen Kindergräber vorgesehen sind.

Änderung zu § 12

## § 12

### Allgemeines, Arten der Grabstätten

(1) Die Grabstätten werden unterschieden in:

#### **Erdgrabstätten** als

- a) Reihengrabstätten (mit Grabeinfassung) gem. § 13
- b) pflegefreie Reihengrabstätten wie folgt:
  - 1. Reihengrabstätten (Grabstein etc. nur noch am Kopfende) gem. § 14 (1) Alternative 1
  - 2. pflegefreie Reihengrabstätten (Rasenbestattung) mit Grabplatte gem. § 14 (1) Alternative 2
- c) Anonymgrabstätten gem. § 15
- d) Wahlgrabstätten gem. § 16

#### **Urnengrabstätten** als neu sortiert

- a) Pflegefreie Reihengrabstätten, wie folgt:
  - 1. Baumbeisetzung gem. § 18 Abs. 2 a
  - 2. Urnenbeisetzung im Gräserwinkel mit beschrifteter Grabplatte gem. § 20 Abs. 1
  - 3. Beisetzung in der Urnengemeinschaftsgrabstätte „Heimatgarten“ gem. § 20 Abs. 1
  - 4. Beisetzung in der Urnengemeinschaftsgrabstätte „Ahorn-Ruhe-Hain“ gem. § 20 Abs. 1 – hinzugefügt
- b) Anonymgrabstätten gem. § 19
- c) Wahlgrabstätten wie folgt:
  - 1. Urnenwahlgrab gem. § 17 Abs. 3
  - 2. Urnenbaumgrab gem. § 18 Abs. 2 b
  - 3. Urnentiefgrab im „Heimatgarten“ gem. § 20 Abs. 2
  - 4. Urnentiefgrab im „Ahorn-Ruhe-Hain“ gem. § 20 Abs. 2 - hinzugefügt

**Ehrengrabstätten** als Erdbestattung- oder Urnenbeisetzung

(2) Die Grabstätten bleiben Eigentum des Friedhofseigentümers. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden. Es besteht kein Anspruch auf Verleihung des Nutzungsrechts an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.

(3) Die Grabstätten haben folgende Maße:

Einzelgrab	Länge 2,00 m, Breite 0,90 m
Doppelgrab	Länge 2,00 m, Breite 2,00 m
Urnengrab	Länge 1,00 m, Breite 0,80 m
Urnendoppelgrab	Länge 1,00 m, Breite 1,60 m
Anonyme Urnengrabstätte	Länge 0,40 m, Breite 0,40 m

Pflegefreie Urnenreihengrabstätten

a) Urnenbeisetzung im Gräserwinkel	Länge 0,60 m, Breite 0,60 m
b) Baumbeisetzung	Länge 0,40 m, Breite 0,40 m
c) Urnengemeinschaftsgrabstätte „Heimatgarten“	Länge 0,40 m, Breite 0,40 m
d) Urnengemeinschaftsgrabstätte „Ahorn-Ruhe-Hain“	Länge 0,40 m, Breite 0,40 m

Änderung zu § 13:

### § 13

#### Reihengrabstätten für Erdbestattungen

(1) **Reihengrabstätten für Erdbestattungen** sind Grabstätten (Einzelgräber), die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit des zu Bestattenden schriftlich zugeteilt werden. Die Grabfläche wird mit Rasen eingesät und von der Stadt Unkel gemäht. Lediglich am Kopf des Grabes sind ein individueller Grabstein, Grabvase und/ oder Grablampe zulässig. Grabeinfassung und individuelle Bepflanzung durch den Nutzungsberechtigten sind nicht gestattet. **Dieser Passus fällt weg und wird nach § 14 Abs. 2 verschoben.** Ein Wiedererwerb des Nutzungsrechtes an der Reihengrabstätte ist nicht möglich.

(2) In jeder Reihengrabstätte für Erdbestattungen darf nur eine Leiche bestattet werden. Es ist jedoch zulässig, in einer Reihengrabstätte

a) die Leiche eines Kindes unter 5 Jahren und eines gleichzeitig verstorbenen Familienangehörigen oder

b) die Leichen von gleichzeitig verstorbenen Geschwistern im Alter bis zu 5 Jahren

in einem Sarg zu bestatten.

(3) Das Abräumen von Einzelgrabfeldern oder Teilen von ihnen nach Ablauf der Ruhezeiten werden 6 Monate vorher veröffentlicht oder durch ein Hinweisschild auf dem betreffenden Grabfeld bekannt gemacht.

Änderung zu § 14:

## § 14

### Pflegefreie Rasengrabstätten für Erdbestattungen

(1) Die **pflegefreien Rasengrabstätten für Erdbestattungen** sind Erdgräber, die in besonderen Grabfeldern liegen und mit Rasen eingesät sind. Sie werden der Reihe nach belegt und erst im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit des zu Bestattenden abgegeben. **Die Gestaltung und Pflege dieser Grabstätte obliegt ausschließlich der Stadt Unkel. Als Alternative 1 erfolgt die Kennzeichnung dieser Grabstätte lediglich am Kopf des Grabes mittels eines individuellen Grabsteins, Grabvase und/ oder Grablampe. Grabeinfassung und individuelle Bepflanzung durch den Nutzungsberechtigten sind nicht gestattet. Alternative 2 bietet den Erwerb eines pflegefreien Reihengrabes mit Grabplatte an. Die Grabplatten werden mit bündig in den Boden eingelassenen Natursteinplatten aus „Nero Impala“ in der Größe von 0,40 m x 0,40 m x 0,05 m versehen. Als einzige Grabkennzeichnung ist die Beschriftung dieser mit erworbenen Grabplatte mit Namen, Vorname, Geburts- und Todesjahr zulässig.**

Ein Wiedererwerb des Nutzungsrechtes an einer Reihengrabstätte ist nicht möglich.

(2) Wegeanlagen und Pflanz-Beete sind nicht vorgesehen. Eine Bepflanzung oder Dekoration ist nicht gestattet. **jedoch können die Gräber zunächst mit einem Holzkreuz ohne Fundament versehen werden. Nach Ablauf eines Jahres seit Errichtung wird das Kreuz durch die Stadt entfernt und die Grabstätte neu eingesät. Dieser Passus fällt weg, da die Grabart bislang nie genutzt wurde und durch die Wegnahme des Holzkreuzes daraus ein anonymes Grab entsteht.**

(3) Blumenschmuck darf nur an der auf dem Grabfeld dafür vorgesehenen Stelle niedergelegt werden.

Änderung zu § 17:

## § 17

### Urnengrabstätten

(1) Aschen dürfen beigesetzt werden in:

- |  |          |
|--|----------|
| a) pflegefreien Urnenreihengrabstätten | - 1 Urne |
| 1. Baumbeisetzung                      |          |

2. Grabstätte im Anonymgrabfeld

3. Pflegefreie Urnenbeisetzung Gräserwinkel mit beschrifteter Grabplatte

4. Beisetzung im Bereich der pflegefreien Gemeinschaftsgrabstätte „Heimatgarten“

5. Beisetzung im Bereich der pflegefreien Gemeinschaftsgrabstätte „Ahorn-Ruhe-Hain“

b) Urnenwahlgrabstätten

- |  |           |
|--|-----------|
| 1. Urnengrab   | - 2 Urnen |
| 2. Urnendoppelgrab   | - 4 Urnen |
| 3. Baumbeisetzung mit  | - 2 Urnen |
| 4. Urnentiefgrab als Wahlgrab in der Gemeinschaftsgrabstätte „Heimatgarten“    | - 2 Urnen |
| 5. Urnentiefgrab als Wahlgrab in der Gemeinschaftsgrabstätte „Ahorn-Ruhe-Hain“ | - 2 Urnen |

c) Wahlgrabstätten für Erdbestattungen – zusätzlich 2 Urnen je Grabstelle

(2) Pflegefreie Urnenreihengrabstätten und Urnenbeisetzungen im Anonymgrabfeld sind Aschenstätten, die der Reihe nach belegt und erst im Todesfall auf die Dauer der Ruhezeit zur Beisetzung abgegeben werden. Für die Bestattung dürfen nur nachweislich zu 100% verrottbare Aschekapseln und Zierurnen verwendet werden.

(3) Urnenwahlgrabstätten sind Aschenstätten, für die auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 15 Jahren (Nutzungszeit) verliehen wird.

(4) Die Beisetzung ist bei der Friedhofsverwaltung rechtzeitig anzumelden. Der Anmeldung sind eine Ausfertigung der standesamtlichen Sterbeurkunde und die Bescheinigung des Trägers der Feuerbestattungsanlage über die Einäscherung beizufügen.

(5) Soweit sich aus der Satzung nicht etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Reihen- und Wahlgrabstätten entsprechend auch für Urnengrabstätten.

Änderung zu § 20:

## § 20

### Pflegefreie Urnenreihengrabstätten und Urnenwahlgrabstätten

- (1) Die pflegefreien Urnengrabstätten sind Aschenstätten, die in besonderen Grabfeldern liegen und auf unterschiedliche Weise gestaltet sind (**Baumbeisetzung mit Stelenstein und beschrifteter Metallplakette versehen, sowie die Gemeinschaftsgrabstätten „Heimatgarten“, „Ahorn-Ruhe-Hain“ und Gräserwinkel**). Sie werden der Reihe nach belegt und erst im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit zur Beisetzung abgegeben.

(2) Die Gestaltung und Pflege dieser Grabstätte obliegt ausschließlich der Stadt Unkel. **Urnengrabstätten werden mit bündig in den Boden eingelassenen Natursteinplatten aus „Nero Impala“ in der Größe von 0,40 m x 0,40 m x 0,05 m versehen. Als einzige Grabkennzeichnung ist die Beschriftung dieser mit erworbenen Grabplatte mit Namen, Vorname, Geburts- und Todesjahr zulässig.**

Baumbeisetzungen werden mit Grabstelen im Bereich der Baumscheibe gekennzeichnet, die mit einer gravierten Metalltafel (4-zeilige Beschriftung enthalten) versehen ist. Material und Schrifttyp für die Grabstelle werden von der Friedhofsverwaltung festgelegt.

Die Beisetzungen im Bereich der pflegefreien Reihengrabstätten sowie der pflegefreien Wahlgrabstätten in der Gemeinschaftsgrabstätte „Heimatgarten“, „**Ahorn-Ruhe-Hain**“ und **Gräserwinkel** finden in der mit Bodendeckern bepflanzten Fläche statt. **Der Gräserwinkel wird teils mit Bodendecker, Grasstauden und Kalkschotter gestaltet.** Name, Vorname und Geburts- sowie Sterbejahr werden in würdiger Form dargestellt und nach Bedarf fachgerecht durch die Friedhofsverwaltung befestigt. In der Gebühr sind bis zu 25 Zeichen eingeschlossen, darüberhinausgehende Beschriftungen werden gesondert in Rechnung gestellt. Der mit unterschiedlichen Blüh- und Rankpflanzen der Region versehene Teil der Grabfläche ist nicht für Urnenbeisetzungen vorgesehen.

(3) Um eine ordnungsgemäße Grabpflege der pflegefreien Urnengrabstätten durch die Stadt Unkel zu gewährleisten, darf Blumenschmuck nur an den dafür vorgesehenen Stellen niedergelegt werden. Eine Bepflanzung oder Dekoration durch den Nutzungsberechtigten ist nicht zugelassen.

**Änderung zu § 23**

## § 23

### **Gestaltung der Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen**

(1) Die Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen auf Grabfeldern ohne besondere Gestaltungsvorschriften sind so zu gestalten und an die Umgebung anzupassen, dass die Würde des Friedhofes in seinen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt wird. Grabmale, Grabeinfassungen und Grababdeckungen sind ausschließlich aus Naturgestein zugelassen; Grabmale und Grabeinfassungen aus Holz sind vorübergehend bis zu einer Dauer von 3 Jahren seit der letzten Bestattung/Beisetzung zugelassen.

Ausnahmen sind möglich und bedürfen der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.

(2) Auf den Grabstätten sind insbesondere nicht zulässig, Grabmale aus Beton, Glas, Emaille, Kunststoff und Grabmale mit Lichtbildern in jeder Gestaltungs- und Bearbeitungsart. Ausnahmen bedürfen der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.

(3) Auf **Grabstätten für Erdbestattung** sind Grabmale mit folgenden Maßen zulässig:

## Wahlgrabstätten und Reihengräber für Erdbestattungen

### 1. Stehende Grabmale:

#### a) bei Reihengrabstätten und einstelligen Wahlgräbern:

Höhe bis 1,20 m, Mindeststärke **0,12 m**

#### b) bei zwei- und mehrstelligen Wahlgräbern:

Höhe bis 1,20 m, Mindeststärke **0,12 m**

Die Breite der Grabmale darf die Breite der Grabstätte minus 0,20 m nicht übersteigen.

### 2. Liegende Grabmale:

#### a) bei Reihengräbern und einstelligen Wahlgräbern:

Breite bis 0,50 m, Länge 0,70 m bis 0,90 m, Höhe 0,14 m bis 0,30 m

#### b) bei mehrstelligen Wahlgräbern:

Breite bis 0,50 m, Länge 0,80 m bis 1,20 m, Höhe 0,14 m bis 0,30 m

### 3. Grababdeckungen aus Stein

Gräber dürfen unabhängig von Ziffer 2 vollständig abgedeckt werden.

Mindeststärke 0,06 m.

### 4. Grabkreuze

Grabkreuze sind bis zu einer Höhe von 1,70 m zulässig.

#### (4) Auf **Urnengrabstätten** sind Grabmale bis zu folgenden Größen zulässig:

##### 1. Stehende Grabmale

#### a) bei pflegefreien Urnen-Reihengrabstätten

Höhe bis 1,00 m; Breite 0,70 m

#### b) bei Urnen-Einzelwahlgrabstätten und Urnen-Doppelwahlgrabstätten

Höhe bis 1,00 m; Breite 0,70 m

2. Bei liegenden Grabmalen auf Urnengräbern darf die Grabfläche auch insgesamt abgedeckt werden. Die Höhe der hinteren Kante beträgt 0,16 m.

(5) Der Friedhofsträger kann Ausnahmen von den Vorschriften der Absätze 1 bis 4 zulassen soweit er es unter Beachtung des § 22 für vertretbar hält.

**Im Sinne der Regelung des § 22 soll heimischem Stein der Vorzug gegeben** werden.

## Hinzufügung § 24 a gemäß der Mustersatzung

### § 24 a

#### Verbot von Grabmalen aus Kinderarbeit

(1) Grabmale und Grabeinfassungen aus Naturstein dürfen nur aufgestellt werden, wenn sie nachweislich ohne schlimmste Formen von Kinderarbeit im Sinne von Art. 3 des Übereinkommens Nr. 182 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 17. Juni 1999 über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit hergestellt worden sind. Herstellung umfasst sämtliche Bearbeitungsschritte von der Gewinnung des Natursteins bis zum Endprodukt.

(2) Für die Nachweiserbringung und Ausnahmen von der Nachweispflicht gilt § 6a Abs. 2 und Abs. 3 Bestattungsgesetz Rheinland-Pfalz (BestG) in der jeweils gültigen Fassung.

## Änderung zu § 27:

### § 27

#### Entfernen von Grabmalen

(1) Grabmale und sonstige bauliche Anlagen dürfen vor Ablauf der Ruhezeit oder der Nutzungszeit nur mit vorheriger Zustimmung der Friedhofsverwaltung von der Grabstätte entfernt werden.

(2) Nach Ablauf der Ruhezeit bei **Reihengräber für Erdbestattung** und **pflegefreien (das Wort pflegefrei fällt weg, da pflegefreie Gräber keinen Abräumaufwand darstellen)** Urnenreihengrabstätten sowie nach Ablauf der Nutzungszeit bei **Wahlgräber für Erdbestattung** und Urnenwahlgrabstätten werden die Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen durch die Friedhofsverwaltung entfernt und entsorgt. Die Gebühr für diese Leistungen wird ab Inkrafttreten dieser Satzung bereits bei Erwerb/Überlassung sowie Verlängerung einer jeden Grabstätte erhoben.

Grabmale und sonstige bauliche Anlagen können von den Angehörigen abgeholt werden.

(3) Für bestehende Grabstätten ohne Abräumvorauszahlung gilt § 27 (2) S. 1 entsprechend mit der Maßgabe, dass die jeweilige Abräumgebühr nacherhoben wird. Hierfür gelten die in der jeweils geltenden Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren festgelegten Abräumvorauszahlungsgebühren entsprechend.

Hinzufügung § 27 a:

### § 27a

#### **Pflege der Grabstätten bei Rückgabe des Nutzungsrechts vor Ablauf der Ruhezeit**

Bei Rückgabe des Nutzungsrechts an Grabstätten vor Ablauf der Ruhezeit wird bis zum Ende der Ruhezeit für die Pflege der eingeebneten Grabstätten je Grabstelle von den zur Unterhaltung Verpflichteten eine Gebühr nach Maßgabe der Friedhofsgebührensatzung erhoben. Die Rückgabe des Nutzungsrechts an den Grabstätten wird erst im Zeitpunkt der Zahlung der fälligen Gebühr wirksam.

Änderung zu § 34:

### § 34

#### **Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. den Friedhof entgegen der Bestimmungen des § 4 betritt,
  2. sich auf dem Friedhof nicht der Würde des Ortes entsprechend verhält oder die Anordnungen des Friedhofspersonals nicht befolgt oder die am Friedhofseingang angebrachte Friedhofsordnung nicht beachtet.  
(§ 5 Abs. 1),
  3. gegen die Bestimmungen des § 5 Satz 1 verstößt,
  4. eine gewerbliche Tätigkeit auf dem Friedhof ohne Zulassung ausübt  
(§ 6 Abs. 1),
  5. Umbettungen ohne vorherige Zustimmung vornimmt (§ 11),
  6. die Bestimmungen über zulässige Maße für Grabmale nicht einhält (§ 23, § 24 a)
  7. als Verfügungsberechtigter, Nutzungsberechtigter oder Gewerbetreibender Grabmale oder sonstige Grabausstattungen ohne Zustimmung errichtet oder verändert (§ 24 Abs. 1 und 4)
  8. Grabmale ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung entfernt (§ 27 Abs. 1),
  9. Grabmale und Grabausstattungen nicht in verkehrssicherem Zustand hält (§§ 25, 26 und 28),
  10. Pflanzenschutz- und Unkrautbekämpfungsmittel verwendet (§ 28 Abs. 8)
  11. Grabstätten entgegen § 23 mit Grababdeckungen versieht oder nicht oder

- entgegen § 28 Abs. 2 u. 3 bepflanzt,  
12. Grabstätten vernachlässigt (§ 29),  
13. die Leichenhalle entgegen § 30 Abs. 1 und Abs. 3 Satz 2 betriff.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 1.000,00 Euro geahndet werden. Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) vom 24.5.1968 (BGBl. I S. 481) in der jeweils geltenden Fassung findet Anwendung.

### § 36

#### Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. **Gleichzeitig treten die Friedhofssatzung der Stadt Unkel vom 02.03.2015, die 1. Satzung zur Änderung der Friedhofssatzung der Stadt Unkel vom 23.03.2016 und alle übrigen entgegenstehenden ortsrechtlichen Vorschriften außer Kraft.**

Unkel, den 09.02.2022  
Stadt Unkel

Hausen  
Stadtbürgermeister

Der Vorsitzende weist auf die ausgesprochen gute Reputation des städtischen Friedhofs hin. In diesem Zusammenhang dankt er dem stellvertretenden Leiter des städtischen Bau- und Betriebshofs Torsten Jammel, dem die Zuständigkeit für das Management der Anlage obliegt. Dieser Würdigung schließt sich Ratsmitglied Mußhoff an. Er erklärt grundsätzliches Einverständnis seiner Fraktion zur Neufassung der Satzung und zu den neuen, zeitgemäßen Bestattungsformen und beantragt einzig, die die Kindergräber betreffende Passage der Satzungsneufassung

**Änderung zu § 8 Abs. 2, S.2:**

**Die Säрге für Kindergräber dürfen höchstens 1,50 m lang, 0,65 m hoch und im Mittelmaß 0,65 m breit sein. Dieser Satz soll wegfallen, da keine speziellen Kindergräber vorgesehen sind**

beizubehalten. Auch früh verstorbenen Kindern oder Sternenkinder müsse ein würdiger Platz zur Beisetzung vorgehalten werden.

Aus dem Gremium werden keine Einwände erhoben.

Einschließlich der o.a. Aktualisierung der Vorlage wird folgender Beschluss zur Abstimmung gestellt:

**Beschluss-Nr.: 337/19-24**

Der Stadtrat Unkel beschließt die Neufassung der Friedhofssatzung der Stadt Unkel unter Beibehaltung der Position „Kindergräber“ gemäß §8 Abs. 2.

Abstimmungsergebnis:

19 Ja-Stimmen  
0 Nein-Stimmen  
0 Enthaltungen  
einstimmig

**TOP 4 Neufassung der Friedhofsgebührensatzung der Stadt Unkel**

Die letzte Anpassung der Friedhofsgebührensatzung der Stadt Unkel ist im Jahr 2015 erfolgt. Deshalb und auch aufgrund Hinzufügung einer weiteren Grabvariante sowie Wegfall von Grabvarianten wird eine Anpassung der Gebühren wie folgt vorgeschlagen:

Zur Verdeutlichung sind die Veränderungen in Rot und Blau (Aktualisierung vom 08.03.2022, liegt als Tischvorlage den Hauptausschussmitgliedern vor) aufgeführt:

**Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren  
der Stadt Unkel vom  
22.03.2022**

Der Stadtrat Unkel hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153), der §§ 2 (1), 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes von Rheinland-Pfalz (KAG) vom 20.06.1995 (GVBl. S. 175) und des § 35 der Friedhofssatzung der Stadt Unkel vom 22.03.2022 in der jeweils gültigen Fassung am 22.03.2022 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1  
Allgemeines**

Für die Benutzung der Einrichtung des Friedhofswesens und ihrer Anlagen werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage dieser Satzung.

**§ 2**

**Gebührensschuldner**

Gebührensschuldner sind:

1. bei Erstbestattungen die Personen, die nach § 9 Bestattungsgesetz verantwortlich sind, und der Antragsteller,
2. bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.

**§ 3**

**Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit**

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.
- (2) Die Gebühren werden innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

**§ 4**

**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren der Stadt Unkel vom 02.03.2015 außer Kraft.

Unkel, den 23.03.2022

Stadt Unkel

Gerhard Hausen

Stadtbürgermeister

## Anlage zur Friedhofsgebührensatzung

### I. Erdgrabstätten

- |   |                   |
|---|-------------------|
| 1. Überlassung einer Reihengrabstätte § 13<br>Die Gebühr für Reihengräber von Verstorbenen bis zum<br>5. Lebensjahr fällt weg, da keine Kindergräber mehr angeboten<br>Werden sollen. | 1.100,-€/1.150,-€ |
| 2. Überlassung einer pflegefreien Rasengrabstätte für<br>Erdbestattungen (inkl. Natursteinplatte) § 14 (1), Alternative 2   | 1.800,-€          |
| 3. Eingesäte pflegefreie Reihengrabstätte für Erdbestattung<br>(Grabstein am Kopfende) § 14 (1), Alternative 1  | 1.700,-€          |
| 4. Überlassung einer anonymen Rasengrabstätte f. Erdbestattung<br>§ 15  | 900,-€/1.000,-€   |
| 5. Verleihung des Nutzungsrechts an einer Wahlgrabstätte<br>je Grabstelle § 16  | 1.350,-€/1.500,-€ |
| 6. Für die Beisetzung einer weiteren Urne gem. § 17 Abs. 1 c der<br>Friedhofssatzung (je Urne)  | 350,-€            |

Gemäß § 16 Abs. 1 der Friedhofssatzung beträgt die Nutzungszeit bei Wahlgrabstätten für Erdbestattung 25 Jahre. Bei Verlängerung des Nutzungsrechts an diesen Wahlgrabstätten beträgt die Nutzungsgebühr je angefangenem Verlängerungsjahr 1/25 der Gebühr zu Nr. 5.

### II. Urnengrabstätten

#### a) pflegefreie Urnenreihengrabstätten

- |  |                           |
|--|---------------------------|
| 1. Baumbeisetzung (inkl. Stele u. Markierungsschild) § 18  | 1.050,-€/1.150,-€         |
| 2. Grabstätte im Anonymgrabfeld § 19   | 450,-€/500,-€             |
| 3. Pflegefreie Urnenbeisetzung „Gräserwinkel“ mit beschrifteter<br>Grabplatte § 20                               | incl. Grabplatte 1.250,-€ |
| 3. Beisetzung im Bereich der pflegefreien Gemeinschaftsgrab-<br>stätte „Heimatgarten“ (inkl. Kennzeichnung) § 20 | 1.450,-€/1.500,-€         |
| 4. Beisetzung im „Ahorn-Ruhe-Hain“ als pflegefreies<br>Gemeinschaftsgrab (inkl. Kennz.) § 20                     | 1.500,-€                  |

#### b) Urnenwahlgrabstätten

- |  |                   |
|--|-------------------|
| 1. Urnengrab – 2 Urnen § 20  | 900,-€/1.050,-€   |
| 2. Urnendoppelgrab – 4 Urnen § 20  | 1.800,-€/2.100,-€ |
| 3. Baumbeisetzung mit 2 Urnen<br>(inkl. Stele u. Markierungsschild) § 18                                       | 1.200,-€/1.300,-€ |
| 4. Urnentiefgrab als Wahlgrab in der Gemeinschaftsgrab-<br>stätte „Heimatgarten“ (inkl. Kennz.) – 2 Urnen § 20 | 2.000,-€/2.100,-€ |
| 5. Urnentiefgrab als Wahlgrab in der Gemeinschaftsgrab-<br>stätte „Ahorn-Ruhe-Hain“ (inkl. Kennzeichnung) § 20 | 2.100,-€          |

Gemäß § 17 Abs. 3 der Friedhofssatzung beträgt die Nutzungszeit bei Urnenwahlgrabstätten 15 Jahre. Bei Verlängerung des Nutzungsrechts an diesen Wahlgrabstätten beträgt die Nutzungsgebühr je angefangenem Verlängerungsjahr 1/15 der Gebühr zu den Nummern 1 – 5.

### III. Gebühren für das Abräumen der Gräber

1. Bei Erwerb/Überlassung oder Verlängerung des Nutzungsrechts an Grabstätten ab dem Inkrafttreten der Friedhofssatzung vom 02.03.2015 werden im Voraus anfällige Gebühren für das Abräumen der Gräber nach Ablauf der Ruhe- bzw. Nutzungszeit erhoben:

a) Reihengrabstätten bzw. Einzelwahlgrabstätten für Erdbestattungen	300,-€/350,-€
b) Doppelwahlgrabstätten für Erdbestattungen	450,-€/500,-€
c) Urneneinzelwahlgrabstätten	150,-€/200,-€
d) Urnendoppelwahlgrabstätten	225,-€/300,-€

#### 2. Gebühr für die Pflege einer vor Ablauf der Ruhezeit zurückgegebenen eingeebneten Grabstätte - § 27 a

Die Gebühr für die Pflege einer vor Ablauf der Ruhezeit zurückgegebenen eingeebneten Grabstätte beträgt je angefangenes Kalenderjahr

für eine einstellige Grabstätte	60,- €
für eine zweistellige Grabstätte	80,- €

Die Gebühren werden erst bei Erteilung der Genehmigung fällig.

2. Für das für die Verantwortlichen vorzunehmende Abräumen seitens der Stadt Unkel an bereits bestehenden Gräbern ohne Abräumvorauszahlung gelten die Abräumgebühren zu 1a) bis 1d) entsprechend.

### IV. Ausheben und Schließen der Gräber (**Grabaushub für Kindergräber fällt weg**)

1. Für Verstorbene	
a) Erdbestattung	500,-€/600,-€
b) Urnenbeisetzung je Beisetzung	250,-€

### V. Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen

1. Die Gebühren für nachstehende Dienstleistungen des Friedhofspersonals der Stadt Unkel betragen je Arbeitskraft und Stunde:

a) für die Erdarbeiten bei der Beseitigung von Fundamentierungen, Grabmälern und Grabeinfassungen (ohne Abfuhr)	75,-€
b) für das Ausgraben und die Wiederbestattung einer Leiche oder Asche	250,-€

2. Soweit für die unter Nummer 1. genannten Tätigkeiten seitens der Stadt Unkel ein gewerbliches Unternehmen in Anspruch genommen werden muss,

sind die von ihm berechneten Kosten von den Gebührenschuldern als Auslagen zu ersetzen.

## **VI. Benutzung der Leichenhalle und Friedhofskapelle fällt weg, da eine Umlegung auf alle Grabstätten erfolgt**

- |  |            |
|--|------------|
| a) Für die Aufbahrung einer Leiche/Urne in der Leichenhalle zum Zwecke der Beerdigung bis zu 7 Tagen unter Berücksichtigung der Frist gemäß § 31 VwVfG | 150,00 EUR |
| Für jeden weiteren Tag   | 20,00 EUR  |
| b) für die Aufbahrung einer Leiche/Urne in der Friedhofskapelle zum Zwecke der Trauerfeier:  | 150,00 EUR |

**Für die Umlegung auf alle Grabstätten wurde der für 2022 planmäßige Gesamtaufwand auf die aktuell belegten Gräber umgelegt. Daraus ergibt sich ein aufgerundeter Umlegungsbetrag in Höhe von 30,-- € je Grab**

Unter neu TOP 3 hatte der Stadtrat einstimmig der Neufassung der Friedhofssatzung unter Beibehaltung der Passage Kindergräber betreffend zugestimmt. Dadurch ist wiederum die Aufnahme auch von Kindergräbern in die neue Friedhofsgebührensatzung notwendig geworden. Nach einer Diskussion wird vorgeschlagen, in Anlehnung an das bei der Neufassung der Friedhofsgebührensatzung praktizierte Verfahren einer Preisanhebung -unter anderem um einen standardisierten Satz von 50,00€- eine Summe von 1.150,00€ für ein Kindergrab zu veranschlagen.

Aus dem Gremium werden keine Einwände erhoben.

Folgender Beschluss wird zur Abstimmung gestellt:

### **Beschluss-Nr.: 338/19-24**

Der Stadtrat Unkel beschließt die als Anlage beigefügte Friedhofsgebührensatzung.

Abstimmungsergebnis:

19 Ja-Stimmen  
0 Nein-Stimmen  
0 Enthaltungen  
einstimmig

Der Vorsitzende weist darauf hin, dass in der 17. Sitzung des Haupt-, Wirtschaftsförderungs-, Planungs- und Bauausschusses des Stadtrats Unkel vom 8. März 2022 von den Ratsmitgliedern vorgeschlagen worden war, die Nutzung von Grabplatten aus „Nero Impala“ zu überdenken und stattdessen auf heimische Materialien zurückzugreifen. Bauhofsleiter Frank Jax empfiehlt in Ergänzung seiner Ausführungen vom 8. März 2022, die vorhandene Reihenbelegung mit noch ausstehenden zwei Grabplätzen aus optischen Gründen noch mit „Nero Impala“ fertigzustellen. Dieser Empfehlung schließen sich die Ratsmitglieder übereinstimmend und ohne regelrechte Beschlussfassung an.

### **TOP 5 Antrag der CDU-Fraktion – Bebauungspläne**

Nach kurzer Diskussion, ob der Antrag der CDU ebenfalls in den Verbandsgemeinderat eingebracht werden sollte und dem abschließenden Hinweis des Vorsitzenden, dass zunächst und per definitionem allein der Stadtrat dafür zuständig sei, ein Votum abzugeben, wird folgender Beschluss zur Abstimmung gestellt:

#### **Beschluss: Nr. 339/19-24**

Der Rat der Stadt Unkel bittet die Verwaltung, die im Bereich der Stadt Unkel gültigen Bebauungspläne nebst der zugehörigen textlichen Festsetzungen auf der Internetseite der Verbandsgemeinde zur Einsicht bzw. zum Download einzustellen.

Abstimmungsergebnis:

19 Ja-Stimmen

0 Nein-Stimmen

0 Enthaltungen

einstimmig

### **TOP 6 Stadtsanierung:**

- **Aktualisierung der Kosten- und Finanzierungsübersicht zum ISEK**
- **Weiteres Vorgehen betr. Umgestaltung Rheinpromenade**

Die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion Koblenz hat mit Schreiben vom 15.02.2022 mitgeteilt, dass für die Stadtsanierung Unkel im Programmjahr 2022 Zuwendungsmittel in Höhe von bis zu 230.000 Euro aus Bundes- und Landesmitteln bereitgestellt werden. Die Verwaltung hat den als **Anlage 1** beigefügten Vorschlag für die diesjährige Beantragung der Fördermittel erstellt, der sich an der bisherigen Kosten- und Finanzierungsübersicht (KoFi) zum ISEK orientiert. Die KoFi muss auf Basis der jährlichen Mittelbereitstellung durch Bund und

Land und der Ausgabenentwicklung der Gesamtmaßnahme Stadtsanierung fortgeschrieben werden. Die entsprechend überarbeitete Fassung der KoFi ist als **Anlage 2** beigefügt.

Der Schwerpunkt hinsichtlich der Förderung öffentlicher Einzelmaßnahmen für das Programmjahr 2022 liegt bei der Umgestaltung der Rheinpromenade. Für die Planung wurden bisher aus dem laufenden Förderprogramm 50.000 Euro bewilligt, für die Umsetzung der Maßnahme war bisher eine Gesamtausgabe von rd. 600.000 Euro in der KoFi zum ISEK vorgesehen. Dieser Betrag könnte allerdings noch aufgestockt werden, um ein der Thematik gerecht werdendes Investitionsvolumen zu erreichen. Aus Sicht der Verwaltung könnten die Mittel für folgende Einzelmaßnahmen (die dann bis auf Nr. 3 nicht mehr im Rahmen des Förderprogramms umgesetzt würden) innerhalb der KoFi ganz oder teilweise zugunsten der Rheinpromenade umgeschichtet werden:

1. Straßenausbau/-beleuchtung Am Graben:

Die Straße selbst befindet sich nach der Wiederherstellung infolge des seinerzeitigen Kanalausbaus noch in einem guten Zustand. Die Straßenbeleuchtung muss zwar dringend erneuert werden, ist aber im Rahmen des ISEK nur in Verbindung mit dem Straßenausbau förderfähig. Hier könnten 135.000 Euro (Ausbaukosten abzüglich KAG-Beiträge) umgeschichtet werden.

2. Heimatmuseum/Begegnungsstätte Freiligrathstr. 2:

Zum Zeitpunkt der Erstellung des ISEK war die weitere Verwendung des ehemaligen „Roos-Hauses“, das die Stadt zusammen mit dem Löwenburggelände erworben hat, noch offen. Deshalb wurde seinerzeit vorsorglich eine öffentliche Maßnahme mit der o. g. Nutzung in die KoFi aufgenommen. Inzwischen soll das denkmalgeschützte Gebäude aber so bald wie möglich an einen privaten Interessenten weiterverkauft werden. Hier könnten 300.000 Euro umgeschichtet werden.

3. Teilbetrag der Kostenerstattungen für private Sanierungen:

Nach derzeitigem Stand sieht die KoFi vor, insgesamt rd. 1,3 Mio. Euro (davon 75 % Landes-/Bundesmittel und 25 % städtische Haushaltsmittel) an Privateigentümer im Sanierungsgebiet für die Sanierung ihrer Gebäude weiterzugeben. Bisher, d. h. seit Inkrafttreten der Modernisierungsrichtlinie im Oktober 2018 wurden insgesamt ca. 316.000 Euro aus dem Förderprogramm an Privateigentümer weitergegeben. Nach Einschätzung der Verwaltung wird der o. g. Gesamtbetrag bei einigermaßen gleichbleibender Entwicklung der privaten Sanierungen bis 2026 nicht mehr voll ausgeschöpft, sodass es Sinn macht, diese Mittel teilweise schon jetzt anderweitig zuzuordnen. Hier könnten 150.000 Euro umgeschichtet werden.

Die v. g. Umschichtung der Mittel wurde in die beigefügte Fassung der KoFi zum ISEK als Vorschlag eingearbeitet und die Mittel für die Umgestaltung der Rheinpromenade damit auf insgesamt rd. 1,3 Mio. Euro aufgestockt.

Die ADD Koblenz hatte in Aussicht gestellt, auch den vorgesehenen Planungswettbewerb für die Rheinpromenade zu fördern. Die im Bürgerworkshop der Entwicklungsagentur Unkel erarbeiteten Gestaltungsvorschläge sollen im Rahmen der Ausschreibung des Planungswettbewerbs nach Möglichkeit Berücksichtigung finden (Bitte an Teilnehmer, die Ergebnisse in die Entwürfe einfließen zu lassen).

Das Büro Stadt-Land-Plus, Boppard, das die Stadt u. a. bei der Erstberatung von privaten Eigentümern im Sanierungsgebiet unterstützt, hat für die sachgerechte Durchführung eines

Planungswettbewerbs in diesem Jahr aufgrund seiner starken Auslastung leider keine ausreichenden Personalkapazitäten zur Verfügung.

Durch die o. g. Fortschreibung der KoFi verändert sich das förderfähige Gesamtausgabevolumen der Stadtsanierung letztlich nicht, da die Mittel lediglich anders auf Einzelmaßnahmen und Programmjahre verteilt werden. Im Haushaltsjahr 2022 wurden für die Rheinpromenade 50.000 Euro an anteiligen Planungskosten (u. a. Planungswettbewerb) veranschlagt, für die auch bereits eine Förderung von 75 % (Land/Bund) über das Programm „Lebendige Zentren“ bewilligt wurde. Die voraussichtlichen Gesamtkosten ergeben sich erst anhand der konkreten Planung / Kostenschätzung. Die Veranschlagung erfolgt im Doppelhaushalt 2023/24, ggf. auch erst in einem Nachtrag. Für die Weitergabe von Fördermitteln an Privateigentümer im Sanierungsgebiet stehen ausreichend Haushaltsmittel zur Verfügung.

Im Hinblick auf das weitere Vorgehen bei der Umgestaltung der Rheinpromenade plädiert Ratsmitglied Mußhoff dafür, ohne vorherigen Wettbewerb direkt ein erfahrenes Planungsbüro mit der Konzeptionierung zu beauftragen. Dies sei ausreichend, da die Modernisierung sachte auf Grundlage der vorhandenen und bewährten Struktur vorgenommen werden sollte, weil eigene Ideen bereits existierten und da es schon entsprechende Vorschläge aus der Bürgerschaft gebe. Demgegenüber favorisiert Ratsmitglied Schmitz die Alternative des Planungswettbewerbs im Sinne einer Qualitätssteigerung für das Projekt, im Hinblick auf die Konkurrenzsituation mit anderen Kommunen, die konzeptionell und professionell bereits aktiv geworden seien und einen Vorteil besäßen sowie aufgrund des Zusatznutzens, eine externe Sichtweise zu erhalten. Diese beiden Positionen werden in einer kurzen Erörterung weiter ausgetauscht, bevor der Vorsitzende die nachfolgenden Beschlussvorlagen zur Abstimmung stellt.

## **Beschluss-Nr.: 340/19-24**

### **Beschluss 1:**

Der Stadtrat beschließt, der vorgeschlagenen Beantragung der Fördermittel aus dem Programm „Lebendige Zentren“ für das Programmjahr 2022 gemäß Anlage 1 und der entsprechenden Fortschreibung der KoFi zum ISEK zuzustimmen.

Abstimmungsergebnis:

18 Ja-Stimmen

0 Nein-Stimmen

1 Enthaltung

einstimmig

### **Beschluss 2:**

Der Stadtrat beschließt, für die Umgestaltung der Rheinpromenade im Rahmen des Förderprogramms einen Planungswettbewerb durchzuführen. Die Verwaltung wird gebeten ein geeignetes, d. h. entsprechend erfahrenes Büro für die Vorbereitung und Durchführung des

Wettbewerbs zu suchen, das Honorarangebot förderrechtlich mit der ADD Koblenz abzustimmen und die Auftragsvergabe vorzubereiten.

Abstimmungsergebnis:

12 Ja-Stimmen

6 Nein-Stimmen

1 Enthaltung

mit Stimmenmehrheit

## **TOP 7 Vergaben**

### **TOP Straßenbeleuchtungskonzept 2021/2022**

#### **7.1 Erneuerung von Leuchten(köpfen) im Stadtteil Unkel-Scheuren Vergabe**

Gem. Beschluss des Stadtrates vom 30.06.2020 sollen weitere Leuchten(köpfe) in Unkel, in diesem Jahr im Stadtteil Scheuren, im Rahmen der Umsetzung des Straßenbeleuchtungskonzeptes erneuert werden. Für die Leuchten(köpfe), einschl. De-/Montage wurden Fördermittel von 50% (30% Bund, 20% Land) bewilligt.

Es sind LED-Zweckleuchten des Herstellers Trilux Modell „Lumega“ vorgesehen. Die Leuchten haben größtenteils eine Systemleistung von 18 und 21 bzw. 10 und 11 Watt in der Leistungsreduzierung zwischen 22.00 und 5.30 Uhr. Die Lichtfarbe ist warmweiß (3.000 Kelvin).

Die Kosten für die Erneuerung der Leuchten(köpfe) einschl. De-/Montagearbeiten belaufen sich lt. Angebot der Süwag Energie AG, Frankfurt, vom 19.01.2022 auf rd. 53.800 € brutto.

Im Haushalt der Stadt Unkel, stehen für das Haushaltsjahr 2022 unter Kostenträger 541102 (Sachkonto 5233800) Mittel in Höhe von rd. 76.000 € zur Verfügung. Hiervon sind ca. 58.000 Euro für die Umsetzung des Straßenbeleuchtungskonzeptes vorgesehen.

### **Beschluss-Nr.: 341/19-24**

Der Stadtrat Unkel beschließt die Erneuerung von Leuchten(köpfen) im Stadtteil Scheuren und Beauftragung der Süwag Energie AG, Frankfurt, zur Durchführung der Arbeiten auf der Grundlage des Angebotes vom 19.01.2022 in Höhe von rd. 53.800 € brutto.

Abstimmungsergebnis:

19 Ja-Stimmen

0 Nein-Stimmen

0 Enthaltungen

einstimmig

**TOP 7.2 Erneuerung der Straßenbeleuchtungsanlage "Siebengebirgsstraße", Teil 2 (Haus Nr. 7 bis "Im Pösten")  
Vergabe  
Bereitstellung überplanmäßiger Mittel**

Am 02.02.2021 hat der Stadtrat Unkel die Freigabe der Planung zur Neugestaltung der „Siebengebirgsstraße“ einschließlich des Bahnhofsumfeldes beschlossen. Bestandteil der vorgestellten Planung ist auch die Erneuerung der Straßenbeleuchtungsanlage im zweiten Bauabschnitt.

Zur Ausführung kommen 6-Meter-Maste und Zweckleuchten des Herstellers Trilux Modell „Lumega“ in der Lackierung DB 703 eisenglimmer (anthrazit). Es handelt sich um leistungsreduzierbare LED-Leuchten (Systemleistung 21 bzw. 10 Watt) mit warmweißen Licht (3.000 Kelvin). In der Zeit von 22.00 bis 5.30 Uhr wird eine Dimmung auf 50% des Lichtstroms erfolgen.

Für die Leuchten(köpfe) einschl. De-/Montage wurden Fördermittel von 50% (Bund 30%, Land 20%) bewilligt.

Das geprüfte Angebot der Süwag Energie AG, Frankfurt, beläuft sich auf rd. 12.200 € brutto.

Im Haushaltsplan der Stadt Unkel stehen bei der Investitionsnummer 73-19-007 Restmittel in Höhe von rd. 10.900 € zur Verfügung.

Die fehlenden Mittel von rd. 1.300 € müssen im Vorgriff auf den Nachtragshaushalt bereitgestellt werden.

**Beschluss-Nr.: 342/19-24**

Der Stadtrat beschließt die Erneuerung der Straßenbeleuchtungsanlage „Siebengebirgsstraße“ (Erdkabel, Maste, Leuchten), Teil 2 von Haus Nr. 7 bis „Im Pösten“ und Beauftragung der Süwag Energie AG, Frankfurt, mit der Durchführung der Arbeiten zum Angebotspreis von rd. 12.200 € brutto.

Er beschließt weiter die Bereitstellung überplanmäßiger Mittel in Höhe von 1.300 € im Vorgriff auf den Nachtragshaushalt.

Abstimmungsergebnis:

19 Ja-Stimmen

0 Nein-Stimmen

0 Enthaltungen

einstimmig

**TOP      Straßenbeleuchtungskonzept 2021/2022**  
**7.3      Erneuerung der Straßenbeleuchtung in der "Honnefer Straße", Unkel-**  
**Scheuren**  
**Vergabe**  
**Bereitstellung überplanmäßiger Mittel**

Gem. Beschluss des Stadtrates vom 30.06.2020 soll im Rahmen des Straßenbeleuchtungskonzeptes 2021/2022 die Straßenbeleuchtungsanlage in der „Honnefer Straße“ erneuert werden. Für die Leuchten(köpfe), einschl. De-/Montage wurden Fördermittel von 50% (Bund 30%, Land 20%) bewilligt.

Es sind 6-Meter-Stahlrohrmaste und LED-Zweckleuchten des Herstellers Trilux Modell „Lumega“ vorgesehen. Die Leuchten haben eine Systemleistung von 21 bzw. 11 Watt in der Leistungsreduzierung zwischen 22.00 und 5.30 Uhr. Die Lichtfarbe ist warmweiß (3.000 Kelvin).

Die Kosten für die Erneuerung der Straßenbeleuchtungsanlage (Erdkabel, Maste, Leuchten, einschl. Tiefbauarbeiten) belaufen sich lt. Angebot der Süwag Energie AG, Frankfurt, auf rd. 125.000 € brutto.

Im Haushalt stehen bei der Investitionsnummer 73-22-001 noch Restmittel von 107.800 € zur Verfügung. Die fehlenden Mittel in Höhe von rd. 17.200 € müssen im Vorgriff auf den 1. Nachtragshaushalt zur Verfügung gestellt werden.

**Beschluss-Nr.: 343/19-24**

Der Stadtrat Unkel beschließt die Erneuerung der Straßenbeleuchtungsanlage in der „Honnefer Straße“ und Beauftragung der Süwag Energie AG, Frankfurt, mit der Durchführung der Arbeiten zum Angebotspreis in Höhe von rd. 125.000 € brutto.

Er beschließt weiter die Bereitstellung überplanmäßiger Mittel in Höhe von rd. 17.200 € im Vorgriff auf den Nachtragshaushalt.

Abstimmungsergebnis:

19 Ja-Stimmen

0 Nein-Stimmen  
0 Enthaltungen  
Einstimmig

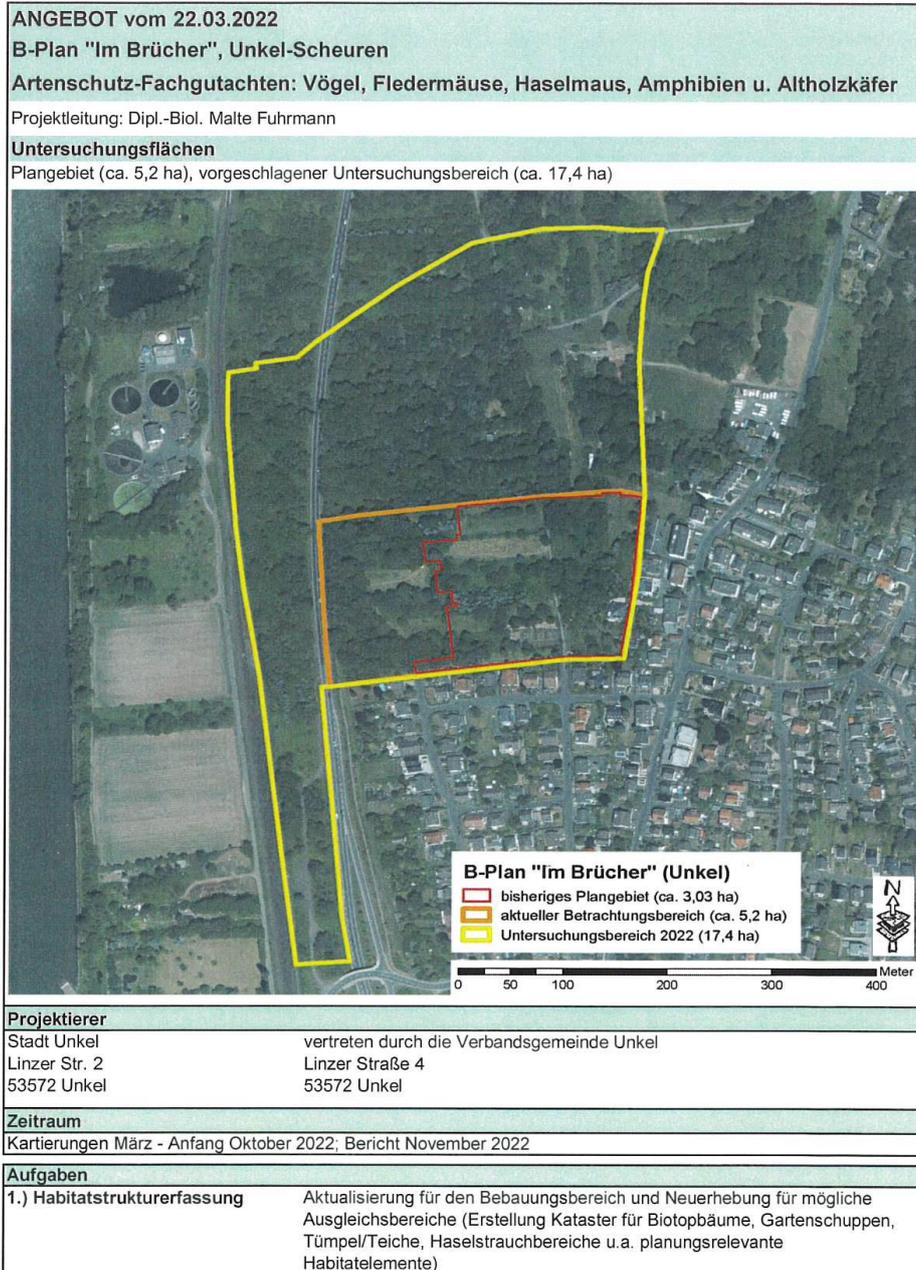
**TOP**     **Artenschutz Fachgutachten B-Plan „Im Brücher“**  
**7.4**

<b>ANGEBOT vom 22.03.2022</b>	
<b>B-Plan "Im Brücher", Unkel-Scheuren</b>	
<b>Artenschutz-Fachgutachten: Vögel, Fledermäuse, Haselmaus, Amphibien u. Altholzkäfer</b>	
Projektleitung: Dipl.-Biol. Malte Fuhrmann	
<b>2.) Faunistische Nachkartierungen im Ergänzungsbereich</b>	<b>Brutvögel</b> (5 Kartiergänge April - Juli, 2 zusätzliche für Eulen und Spechte wurden bereits im März ausgeführt) <b>Fledermäuse</b> (3x 3 Batcorderinstallationen über jeweils 7 Nächte und 3 Punkt-Stopp-Kartiergänge Mai - August sowie 3x IR-Videoaufnahmen <u>im Plangebiet entlang des Weges im Ostteil</u> ) <b>Haselmaus</b> (Nester-/Haselnusssuche, Einrichtung von 6 Probeflächen mit jeweils 1 Haselmauskasten und 8 Haselmaustubes und deren Kontrolle Mai - Anfang Oktober) <b>Hirschkäfer</b> (2 Kartiergänge Mai - Juli abends zur Flugzeit der Tiere mit Absuche von "Saftbäumen" und Aufhängen von Lockfallen im Bereich von Alteichen und/oder Komposthaufen) <b>Amphibien</b> (optional: Besatzbestimmung in Teichen mittels eDNA-Wasserproben)
<b>3.) Bericht:</b>	Ergänzung des Fauna-/Artenschutzberichtes vom August 2018 in Text, Fotos und Karte (Darlegung der Untersuchungsergebnisse 2022)

<b>Honorarkalkulation</b>	
<b>Arbeitsaufwand (wissenschaftliche Arbeitszeit inkl. Anfahrten)</b> <i>in Anlehnung an BfN (2005): Methoden zur Erfassung von Arten der Anhänge IV u. V der FFH-RL und ANUVA (2014): Leistungsbeschreibungen für faunistische Untersuchungen im Zusammenhang mit landschaftsplanerischen Fachbeiträgen und Artenschutzbeitrag"</i>	
Pos. 1) <b>Habitatstrukturkartierung</b> (Erfassung wertgebender Habitatelemente für gesetzlich geschützte, wildlebende Tiere, inkl. Protokollierung von Zufallsfunden planungsrelevanter Arten)	8 h
Pos. 2a) <b>Kartierung Avifauna</b> (5 Zusatztermine neben Eulen/Spechte im Zeitraum April - Juli 2022)	20 h
Pos. 2b) <b>Kartierung Fledermäuse</b> (3x Auf-/Abbau von 3 Batcordern à 7 Nächte, 3x Punkt-Stopp-Detektorkartierung, 3x IR-Videoaufnahmen im Zeitraum Mai - August 2022, inkl. Auswertung Ruf- und Videoaufnahmen)	32 h
Pos. 2c) <b>Kartierung Haselmäuse</b> (Suche nach Grasnestern und Haselnüssen mit artspezifischer Fraßöffnung, Auf-/Abbau von Haselmauskästen/-tubes/Spurentunnel in 6 Probeflächen und deren 3-malige Kontrolle im Zeitraum Mai - Oktober 2022)	24 h
Pos. 2d) <b>Kartierung Hirschkäfer</b> (Suche nach "Saftbäumen", Eichenstubben und Komposthaufen mit Eignung als Larvalplatz, Auf-/Abbau von Lockfallen an geeigneten Bäumen und deren 2-malige Kontrolle sowie abendliche Flugbeobachtungen im Zeitraum Mai - Juli 2022)	10 h
Pos. 2e) <b>Kartierung Amphibien</b> (nur bei Bedarf: Wasserprobennahme für eDNA-Screening bei Vorhandensein von Tümpeln/Teichen)	<i>Bedarfsposition nur bei Vorhandensein geeigneter Amphibiengewässer</i>
Pos. 3) <b>Berichtergänzung</b> (Ergebnisdarstellung in Text, Tabelle, Karte, Aufstellung eines Ausgleichskonzeptes zur artenschutzrechtlichen Bewältigung eingriffsbedingter Verbotstatbestände - ohne Art-für-Art-Prüfbögen -, inkl. 1 Abstimmungstermin mit AG, UNB, Planungsbüro)	32 h
Pos. 4) <b>Weitere Abstimmungstermine</b> mit der Naturschutzbehörde, dem Planungsbüro und dem Auftraggeber (im Bedarfsfall auch persönliche Ergebnispräsentation inkl. Vor-/Nachbereitung)	<i>nach Stundenaufwand (Stundensatz s.u.) oder als Terminpauschale, inkl. Anfahrten (500 € netto/Termin)</i>

<b>Eingriffsbeurteilung u. Ausgleichsoptionen in Bezug auf den Artenschutz</b>		
Arbeitsaufwand Wissenschaftler (80 €/h)	126 h	10.080,00 €
Nebenkosten (Fahrten, Verbrauchsmaterialien, Büro usw.)	pauschal 7 %	705,60 €
Zwischensumme		10.785,60 €
zuzügl. gesetzl. Umsatzsteuer (19 %)		2.049,26 €
<b>Endsumme</b>		<b>12.834,86 €</b>

**Gültigkeit des Angebots:** 4 Wochen  
 unsere Rechnungen sind ohne Abzug zu begleichen



Der Vorsitzende teilt mit, dass erst am Mittag des Sitzungstages das mit der Unteren Naturschutzbehörde abgestimmte, erweiterte naturschutzfachliche Angebot „Artenschutz-Fachgutachten“ der beauftragten Gutachterfirma, der Beratungsgesellschaft NATUR dbR, Herrn Dipl. Biologe Malte Fuhrmann zum Bebauungsplangebiet „Im Brücher“ bei ihm eingegangen sei. Er verweist darauf, dass das Angebot als Tischvorlage ausliegt und auf nachfolgende Empfehlung der Verwaltung: Da in der Position 2a des Angebotes Leistungen enthalten sind, die bereits im April kartiert werden müssen, soll in der Sitzung eine Beauftragung zunächst dieser Position „Kartierung Avifauna“ aus dem vorliegenden Angebot erfolgen, damit dies Untersuchungen zeitgerecht starten können. Die entsprechende Positionsbeschreibung lautet wie folgt. „Position 2a) Kartierung Avifauna (5 Zusatztermine neben Eulen/Spechte im Zeitraum April – Juni 2022). Kalkulierter Stundenaufwand: 20 Stunden.

Daraus ergibt sich nach Berechnung von Ratsmitglied Schmitz eine Rechnungssumme von 2.037,28 € brutto inklusive MwSt. und Nebenkosten.

Über die Beauftragung der übrigen Positionen aus dem Angebot könne dann in der Sitzung des Hauptausschusses im April 2022 entschieden werden.

Folgender Beschlussvorschlag wird zur Abstimmung gestellt:

#### **Beschluss: Nr. 344/19-24**

Der Stadtrat Unkel vergibt die „Position 2a) Kartierung Avifauna des Angebots „Artenschutz-Fachgutachten“ vom 22.03.2022 in Höhe von 2.037,28 € brutto inklusive MwSt. und Nebenkosten an die Beratungsgesellschaft NATUR dbR. Über die Beauftragung der übrigen Positionen aus dem Angebot wird in der Sitzung des Hauptausschusses im April 2022 entschieden.

Abstimmungsergebnis:

17 ja

0 nein

2 Enthaltungen

einstimmig

#### **TOP 8 Mitteilung über erfolgte Vergaben**

Mit Nachricht vom 22.02.2022 hatte die Verwaltung mitgeteilt, dass die für 2021 geplanten Maßnahmen im Stadtgebiet

- Am Hohen Weg, St. Pantaleonstraße bis Graf-Blumenthal-Straße
- Am Kelter

- Auf dem Dom
- Fritz-Henkel-Straße
- Graf-Blumenthal-Straße
- Im Denklich
- Kamener Straße
- Linzer Straße von Kreisverkehr bis B 42
- Linzer Straße, Kreuzungsbereich Kamener Straße
- Merowingerstraße

voraussichtlich bis Ende der Kw 8 abgeschlossen sein würden.

Derzeit würden in der „Kamener Straße“ und „Linzer Straße“ noch die restlichen Leuchtenköpfe ausgewechselt.

Seitens der Bürger habe es nur eine Rückmeldung gegeben, wonach die neue Beleuchtung nicht ausreichend sei. Allerdings werde dies in diesem Bereich damit zu tun haben, dass die Privatflächen (Eingang, Einfahrt) nicht mehr so beleuchtet seien, wie vorher durch die Straßenbeleuchtung.

Die Verwaltung bittet um Information der Ratsmitglieder in der nächsten Sitzung, gerne auch für Rückmeldungen, ob man mit der Umsetzung zufrieden sei.

Aus den Reihen des Stadtrates ist nichts Gegenteiliges zu vernehmen.

## **TOP 9 Straßenbeleuchtungsvertrag Anpassung der Vertragsanlagen**

Am 14.05.2019 wurde zwischen der Stadt Unkel und der Bad Honnef AG ein Stromkonzessionsvertrag mit einer Laufzeit von 20 Jahren abgeschlossen.

Aufgrund der engen Verflechtung des Straßenbeleuchtungsnetzes mit dem Stromnetz der allgemeinen Versorgung wird die Betriebsführung der Straßenbeleuchtungsanlagen durch den Betreiber des Stromnetzes der allgemeinen Versorgung als sinnvoll erachtet. Aus diesem Grund wurde der Straßenbeleuchtungsvertrag mit der Süwag Energie AG dahingehend ergänzt, dass dieser zu dem Zeitpunkt endet, zu dem die Süwag Energie AG das Stromnetz der allgemeinen Versorgung an die Bad Honnef AG übereignet (sog. Netzübergang).

Da mit dem Netzübergang frühestens am 01.01.2023 zu rechnen war, hat die Süwag Energie AG im Herbst 2021 mitgeteilt, dass bei Fortführung des Straßenbeleuchtungsvertrages eine Anpassung der Konditionen ab 01.01.2023 erforderlich wird, da sich in den letzten Jahren die Rahmenbedingungen für den Betrieb der Straßenbeleuchtung verändert haben:

- Neue Technologien (LED) erfordern bzw. erlauben differenzierte Wartungsmaßnahmen

- Aufgrund der Altersstruktur der Beleuchtungsanlagen sind diese deutlich störungsanfälliger geworden. Die Kosten für die Entstörung werden aktuell nicht verursachergerecht gedeckt
- Durch den Wegfall der Stromlieferung im Rahmen des Straßenbeleuchtungsvertrages fehlen Erlösbestandteile zur Kostendeckung
- Zusätzlich vorgeschriebene Inspektionsmaßnahmen (DGUV-Prüfung alle vier Jahre) waren seinerzeit bei Vertragsabschluss nicht berücksichtigt

Diese Punkte führen u. a. dazu, dass die bestehenden Verträge für die Süwag Energie AG nicht mehr kostendeckend sind.

Aus diesem Grund wurde eine Anpassung bzw. Ergänzung der Vertragsanlagen vorgeschlagen. Der Vertrag wird auf die aktuellen technischen Anforderungen in der Straßenbeleuchtung angepasst, die Kosten verursachergerecht umgelegt und kann bis zum Netzübergang fortgeführt werden. Die Erarbeitung der neuen Vertragsanlagen erfolgte in einer Arbeitsgruppe unter kommunaler Beteiligung.

Die nächste Wartung nach angepasstem Wartungszyklus würde 2024 erfolgen.

Alternativ zur Anpassung der Vertragsanlagen gibt es die Option zum Abschluss eines Mindestvertrages. Dieser regelt ausschließlich den Betrieb des Straßenbeleuchtungsnetzes ohne Wartungsmaßnahmen. Bei Wahl dieser Option müsste die Wartung ggf. vor Abschluss eines neuen Straßenbeleuchtungsvertrages separat ausgeschrieben werden.

Die wesentlichen Änderungen der Ergänzungsvereinbarung zum Straßenbeleuchtungsvertrag sind in beigefügter Anlage 1 dargestellt. Aus der Anlage 2 (Modellrechnung 1 und 2) sind die Kosten nach der aktuellen Regelung und mit angepassten Vertragsanlagen gegenübergestellt. Die Modellrechnung 1 erfolgte auf Basis des Bestandes vor Umsetzung des Straßenbeleuchtungskonzeptes 2021/2022, die Modellrechnung 2 auf Basis der bis 2023 montierten LED-Leuchten. Der Vergleich zeigt, dass sich die Summe der differenzierten Wartungspauschalen (konventionell/Retrofit/LED) und die Kosten der Entstörung nach Konzeptumsetzung reduzieren werden.

Die jährlichen Kosten für Betriebsführung, Wartung und Entstörung werden ca. 26.000 € brutto betragen. Wie bereits im Haushaltsgespräch am 27.01.2022 erwähnt, bedarf es nach Vertragsanpassung einer Erhöhung der Haushaltsansätze bei der Straßenbeleuchtungsunterhaltung. Die zu erwartenden Mehrkosten werden sich auf ca. 6.500 €/a belaufen.

Es wird empfohlen für die Übergangszeit mit der Süwag Energie AG eine Ergänzungsvereinbarung zu den angepassten Konditionen zu treffen.

Sollte sich die Stadt Unkel gegen eine Anpassung des bestehenden Straßenbeleuchtungsvertrages entscheiden, wird die Süwag diesen aus den genannten Gründen zum nächst möglichen Termin (zum 31.12.2023) kündigen.

Ratsmitglied Mußhoff beantragt, den Beschluss um eine Formulierung zu ergänzen, wonach dem Anbieter vermittelt werden soll, dass eine schnellstmöglichen Umstellung auf die LED-Technologie anzustreben und vorzuhalten ist. Der Vorsitzende sagt zu, einen entsprechenden Text im Protokoll aufzunehmen.

**Beschluss-Nr.: 345/19-24**

Der Stadtrat Unkel beschließt die Fortführung des Straßenbeleuchtungsvertrages mit der Süwag Energie AG, Frankfurt, zu den angepassten Konditionen bis zu dem Zeitpunkt, zu dem die Süwag Energie AG das Stromnetz der allgemeinen Versorgung an die Bad Honnef AG übereignet. [Eine schnellstmögliche Umstellung auf die LED-Technologie ist anzustreben und vorzuhalten.](#)

Abstimmungsergebnis:

17 Ja-Stimmen

1 Nein-Stimme

1 Enthaltung

mit Stimmenmehrheit

**TOP 10 Einvernehmen zu Planungen und Bauvorhaben Dritter**

**TOP 10.1 Einvernehmen zu Planungen Bauvorhaben Dritter**

Bauantrag	§ 34 BauGB	
	Gemarkung:	Heister
	Flur:	3
	Flurstück Nr.:	361
	Lage des BG:	An der Heisterer Ley 5
	Bauvorhaben:	Errichtung eines Wohnhauses mit 3 WE

**Beschluss-Nr.: 346/19-24**

Das Einvernehmen nach § 36 BauGB wird –soweit erforderlich- erteilt.

Abstimmungsergebnis:

18 Ja-Stimmen

0 Nein-Stimmen

1 Enthaltung

einstimmig

**TOP Einvernehmen zu Planungen und Bauvorhaben Dritter  
10.2**

Bauantrag § 34 BauGB  
Gemarkung: Unkel  
Flur: 4  
Flurstück Nr.: 689/234  
Lage des BG: Bruchhausener Str. 12b, 12c

**Beschluss-Nr.: 347/19-24**

Das Einvernehmen nach § 36 BauGB wird –soweit erforderlich- **nicht** erteilt.

Abstimmungsergebnis:  
19 Ja-Stimmen  
0 Nein-Stimmen  
0 Enthaltungen  
einstimmig

Damit ist der Bauantrag abgelehnt worden.

**TOP Einvernehmen zu Planungen und Bauvorhaben Dritter  
10.3**

Bauantrag § 34 BauGB  
Gemarkung: Unkel  
Flur: 2  
Flurstück Nr.: 0245/0005 u.a.  
Lage des BG: Im Pösten 6  
Bauvorhaben: Umbau und Erweiterung MFW mit 3 WE

**Beschluss-Nr.: 348/19-24**

Das Einvernehmen nach § 36 BauGB wird –soweit erforderlich- erteilt.

Abstimmungsergebnis:

18 Ja-Stimmen

0 Nein-Stimmen

1 Enthaltung

einstimmig

**TOP      Einvernehmen zu Planungen und Bauvorhaben Dritter**  
**10.4**

Bauantrag	§ 30 BauGB	
	Gemarkung:	Unkel
	Flur:	4
	Flurstück Nr.:	0336/0001
	Lage des BG:	Joseph-Vaassen-Str. 3
	Bauvorhaben:	Neubau einer Doppelhaushälfte

**Beschluss-Nr.: 349/19-24**

Das Einvernehmen zu einer Befreiung bzw. Ausnahme von Festsetzungen des Bebauungsplanes Unke-Mitte Teil 16, Punkt 4 Nr. 2, Ausbildung eines Krüppelwalmdachs wird erteilt.

Das Einvernehmen zu einer Befreiung bzw. Ausnahme von den Festsetzungen des Bebauungsplanes Unkel-Mitte Teil 16, Punkt 4 Nr. 2, Überschreitung der zulässigen Fassadenbreite auf der straßenabgewandten Seite wird erteilt.

Abstimmungsergebnis:

19 Ja-Stimmen

0 Nein-Stimmen

0 Enthaltungen

einstimmig

**TOP      Mitteilungen und Anfragen**  
**11****Mitteilungen des Vorsitzenden:**Ausbau Dachgeschoss Historisches Rathaus

Der Vorsitzende teilt mit, dass im Rahmen des Förderprogramms „Aktive Stadt, Lebendiges Zentrum“ der energetische Dachausbau anstehe. Da die Verwaltung wegen personeller Überlastung den Ausbau des Dachbodens nicht begleiten könne, wurde mit der Architektin Silke Pesau Kontakt aufgenommen. Diese habe zugesagt, ein Angebot zu unterbreiten.

Öffentliche Toiletten und Brunnenanlagen

Der Vorsitzende teilt mit, dass die öffentlichen Toilettenanlagen an der Rheinpromenade ab Wochenende 26./27. März 2022 nach der Winterpause wieder geöffnet sind.

Siebengebirgsstraße: Verlegung von Anschlüssen „Lichtwellenleiter“

Ratsmitglied Müller fragt an, ob die Anschlüsse verzugsfrei gelegt werden können, damit die neu aufgebrachte Straßendecke nicht wieder aufgerissen werden muss. Der Vorsitzende verweist auf die Abfrage der Haushalte und die zu erfolgende Anschlussanbringung bei mindestens 30% Einverständnis. Werde dieses Minimum erreicht, erhalte jedes Haus einen Anschluss. Dennoch werde ein Leerrohr in der Siebengebirgsstraße verlegt.

**Anfragen der Ratsmitglieder:**Projektierung „Im Brücher“

Ratsmitglied Mußhoff fragt den Sachstand auch im Hinblick auf den Bebauungsplan an. Der Vorsitzende teilt mit, dass es dazu keine neuen Informationen gebe.

Sperrung Hybrid-Sportplatz BHAG-Sportpark

Ratsmitglied Mußhoff fragt den Sachstand unter anderem im Hinblick auf die voraussichtliche Dauer der Sperrung an. Der 1. Beigeordnete Plöger erklärt, dass die Dauer der Sperrung noch nicht abzusehen sei. Auf die Nachfrage von Ratsmitglied Efferoth nach einer Haftung der Herstellerfirma gemäß vertraglicher Gewährleistungspflicht verweist der 1. Beigeordnete darauf, dass ein solcher Anspruch nach 5 Jahren Spielbetrieb voraussichtlich nicht mehr bestehe. Zudem hätten die Vereine entgegen Expertenrat auf eine Eröffnung im Jahr 2018 gedrängt, schon deshalb sei eine Inhaftungsnahme der Herstellerfirma wenig er-

folgsversprechend. Der Vorsitzende ergänzt, dass die Fußballvereine die Fläche trotz erkennbarer Abnutzung bis aufs Äußerste beansprucht hätten und über die beauftragte Fachfirma am 25. März eine Düngung vorgenommen werde. Bei dieser Gelegenheit könnten die Ratsmitglieder Fragen stellen; über den genauen Zeitpunkt der Maßnahme werde er im Vorfeld unterrichten.

#### Beschilderung Anton-Limbach-Straße

Ratsmitglied Mußhoff bezieht sich auf einen Antrag eines Unkeler Bürgers hinsichtlich der o.a. Beschilderung. Der Vorsitzende erklärt, dass sich die Fraktionen als einzig antragsberechtigtes Organ eines solchen Sachverhalts annehmen könnten, um dann selbst einen entsprechenden Antrag in den Rat einzubringen.

#### Immobilie Freiligrathstraße 2

Ratsmitglied Naaß fragt den Sachstand an. Der Vorsitzende erklärt, dass die Rückmeldefrist am 8. April 2022 ende und dann weiter verfahren werden könne.

#### Neufassung der Friedhofs-Gebührensatzung

Ratsmitglied Efferoth weist auf eine formale Inkonsistenz in der Positionen unter III „Gebühren für das Abräumen der Gräber“ ab 2. (Doublette) „Für das für die Verantwortlichen vorzunehmende Abräumen....“ hin und regt eine entsprechende formale Anpassung an.

#### Städtische Immobilie Bruchhausener Straße (sogenannte „Hausmeisterwohnung“)

Ratsmitglied von Wülfig fragt das weitere Verfahren an. Der Vorsitzende verweist auf ein anstehendes Interfraktionelles Gespräch zum Sachverhalt.

Weitere Mitteilungen und Anfragen erfolgen nicht.

Der Vorsitzende schließt den öffentlichen Teil der Sitzung um 20:03 Uhr.

Öffentlicher Teil:

**TOP 16 Bekanntmachung der im nichtöffentlichen Teil gefassten Beschlüsse**

Der Vorsitzende wiedereröffnet den öffentlichen Sitzungsteil um 20:37 Uhr. Er gibt folgende im nichtöffentlichen Teil gefassten Beschlüsse bekannt:

Kandidaten Vorstand Bürgerstiftung Unkel Willy-Brandt-Forum

Der Stadtrat schlägt Herrn Hans Bölefahr als Kandidaten zur Wahl des Vorstandsvorsitzenden vor.

Grundstücksangelegenheiten

Der Stadtrat beschließt, aus dem Grundstück Gemarkung Unkel, Flur 7, Nr. 73/13 eine noch zu vermessende Teilfläche von ca. 124 qm an den Anlieger des Winzerweges in Unkel zu verkaufen.

Nachdem keine weiteren Meldungen und Anfragen vorliegen, schließt der Vorsitzende die Sitzung um 20:38 Uhr.

---

Der Vorsitzende

---

Der Schriftführer